OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050404/2/DM/GSc**

Datum: **Linz, 16. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Mag. pharm. A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. November 2025, GZ: BHGMSanR-2025-122502/26-LÜF, betreffend Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke nach dem Apothekengesetz (mitbeteiligte Partei: Dr. med. univ. C__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde [bB]) vom 20. November 2025, GZ: BHGMSanR-2025-122502/26-LÜF, wurde Dr. med. univ. C__ (in Folge: mitbeteiligte Partei [mbP]) antragsgemäß die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolger von Dr. med. univ. E__ mit Sitz in F-Straße, gemäß § 29 Abs. 1a Apothekengesetz unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob Mag. pharm. A__ (in Folge: Beschwerdeführerin [Bf]) mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin zusammengefasst u.a. vor, dass ihr Antrag auf Erteilung der Bewilligung für den Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in G__ bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1a Apothekengesetz (Mindestentfernung zur Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke) zu berücksichtigen sei.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Antrag der mbP abgewiesen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führte darin – wie schon in der Begründung des angefochtenen Bescheids – zusammengefasst aus, dass die Bf über keine rechtskräftige apothekenrechtliche Konzession für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke in G__ verfüge, weshalb ihr im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung zukomme und die Beschwerde unzulässig sei.

I.4. Mit Eingabe vom 27. Mai 2018, modifiziert mit Schreiben vom 24. April 2019, beantragte die Bf die Erteilung der Konzession für den Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit der beabsichtigten Betriebsstätte in F-Straße. Der diesem Antrag stattgebende Bescheid der belangten Behörde vom 13. März 2023 wurde infolge einer begründeten Beschwerde einer bestehenden öffentlichen Apotheke mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Juli 2024, GZ: LVwG-050260/23/MK/GSc – 050264/2, dahingehend abgeändert, dass der Antrag der Bf auf Erteilung der apothekenrechtlichen Konzession abgewiesen wurde.

Die von der Bf gegen das vorgenannte Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision ist beim Verwaltungsgerichtshof weiterhin anhängig. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. November 2024, Ra 2024/10/0145-5, wurde dem Antrag der Bf, der erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht stattgegeben.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die hg. Akten zu den GZen: LVwG-050260-050264 (Beschwerden von hausapothekenführenden Ärzten und Inhabern bestehender öffentlicher Apotheken gegen den der Bf behördlich erteilten Konzessionsbescheid vom 13. März 2023), woraus sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei ergibt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz), StF: RGBl. Nr. 5/1907, i.d.g.F. BGBl. I Nr. 100/2024, lauten wie folgt (auszugsweise):

„Verfahren zur Bewilligung von ärztlichen Hausapotheken

§ 54. (1) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ist innerhalb von sechs Wochen unter Anführung des Namens und des Berufssitzes auf Kosten des Antragstellers im amtlichen Kundmachungsorgan kundzumachen. § 48 Abs. 2 gilt.
(2) […]
(3) § 46 Abs. 4 und §§ 47 bis 51 gelten.
(4) […]

Kundmachung bei Neuerrichtungen

§ 48. (1) […]
(2) Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:
1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;

7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

(3) […]

Entscheidung über den Konzessionsantrag

§ 51. (1) […]

(2) Gegen Bescheide, mit denen ein Konzessionsantrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen Bescheide, mit denen ein Konzessionsantrag bewilligt wird, sonstigen Parteien Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu.

(3) […]"

III.2. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein Verwaltungsgericht hängen nach der innerstaatlichen Rechtslage somit unmittelbar zusammen (stRsp, vgl. etwa VwGH 30.09.2020, Ra 2019/10/0070, mwN).

III.3. Im vorliegenden Fall richtet sich die Beschwerde der Bf gegen die im angefochtenen Bescheid gemäß § 29 Abs. 1a Apothekengesetz erteilte Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke. Nach § 54 Abs. 3 leg. cit. gelten im Verfahren zur Bewilligung von ärztlichen Hausapotheken die Bestimmungen der §§ 46 Abs. 4 und 47 bis 51 Apothekengesetz. Demnach kommt im Verfahren nach § 29 Apothekengesetz u.a. dem Konzessionsinhaber und dem Mitbewerber Parteistellung (§ 48 Abs. 2 Z 1, 2 und 8 leg. cit.) und damit die Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke bewilligenden Bescheid zu (§ 51 Abs. 2 leg. cit.).

III.4. Vor diesem Hintergrund hängt die Zulässigkeit der gegenständlichen Beschwerde davon ab, ob die Bf Konzessionsinhaberin (oder Mitbewerberin) iSd § 48 Abs. 2 Apothekengesetz ist. Die diesbezüglich relevante Rechtsfrage, ob bzw. ab wann einem Antragsteller zum Erwerb einer Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke im Verfahren über einen Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke Parteistellung zukommt, wurde bereits vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2018, Ro 2017/10/0010, eingehend geklärt (soweit im Folgenden Randnummern in Klammern angegeben werden, beziehen sie sich auf das vorgenannte Erkenntnis). Die dem höchstgerichtlichen Judikat zugrundeliegende Rechtslage hat sich seither nicht wesentlich geändert (mit BGBl. I Nr. 22/2024

wurde die Parteistellung in § 48 Abs. 2 Apothekengesetz präzisiert [„Konzessionsinhaber" statt bis dahin „Inhaber von öffentlichen Apotheken"] und insb. um die in der Rechtsprechung ausführlich behandelten „Mitbewerber" ergänzt; siehe BlgNR AB 2439 27. GP 15).

III.4.1. Dabei wurde in einem ersten Schritt geprüft, ob zwischen den Antragstellern eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft besteht. Eine solche liegt nämlich nach ständiger Rechtsprechung bei Mitbewerbern um eine Apothekenkonzession, die die persönlichen und – für sich gesehen – die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, deren Ansuchen jedoch einander im Hinblick auf die Bedarfslage ausschließen, vor (Rn 16; siehe auch die dort zitierte Judikatur). Dies lässt sich jedoch auf die gegenständliche Konstellation nicht übertragen. Da die Möglichkeit der Zurücknahme der Hausapothekenbewilligung nach § 29 Abs. 3 Apothekengesetz ein Nebeneinander einer Hausapothekenbewilligung und einer Apothekenkonzession geradezu voraussetzt, folgt daraus, dass hinsichtlich gleichzeitig laufender Verfahren zur Erteilung einer Hausapothekenbewilligung einerseits (mbP) und einer Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke andererseits (Bf) kein Konkurrenzverhältnis dahingehend besteht, dass die Erteilung einer Bewilligung in einem Verfahren die Nichterteilung der Bewilligung im anderen Verfahren zur Folge hätte. Daher ist das Vorliegen einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft im Verhältnis eines Konzessionsverfahrens zur Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke zu einem Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke zu verneinen (Rn 18).

Im Lichte dieser Judikatur besteht zwischen der Bf und der mbP keine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft, weshalb sich Ermittlungen bzw. Ausführungen zur Feststellung der „Mitbewerber"-Eigenschaft erübrigten. Zusammengefasst kann der Bf aus dem Grund der (nicht bestehenden) Verwaltungsverfahrensgemeinschaft keine Parteistellung zukommen.

III.4.2. In einem zweiten Schritt wurde geprüft, ob eine Parteistellung nach § 51 Abs. 3 iVm § 48 Abs. 2 Apothekengesetz aF vorliegt. In (nach § 53 leg. cit gebotener) sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 leg. cit. wird das Beschwerderecht gegen die Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in zweierlei Hinsicht beschränkt: Zum einen steht es nur einspruchsberechtigten Inhabern öffentlicher Apotheken zu, zum anderen müssen diese Inhaber rechtzeitig von ihrer Einspruchsberechtigung Gebrauch gemacht, also einen Einspruch erhoben haben.

In ständiger Rechtsprechung vertritt der Verwaltungsgerichtshof dazu die Auffassung, dass für die Einspruchsberechtigung nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz aF (anders formuliert: für die Qualifikation als – zur damaligen Rechtslage – Inhaberin einer öffentlichen Apotheke) der rechtliche Bestand der Apotheke maßgeblich ist, nicht (erst) die faktische Ausübung der verliehenen

Apothekenkonzession (Rn 23; vgl. auch VwGH 19.03.2002, 2001/10/0114, mwN). Die Bf selbst hat auf diesen Rechtssatz in ihrer Beschwerde Bezug genommen, dabei jedoch offenkundig verkannt, dass ein rechtlicher Bestand nicht schon mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession vorliegt, sondern erst mit der rechtskräftig erteilten Apothekenkonzession (Rn 24; siehe auch VwGH 27.03.2019, Ro 2019/10/0003). Dies wurde offenkundig auch mit der zwischenzeitigen Novellierung des § 48 Abs. 2 (Z 1 und 2) Apothekengesetz (mit BGBl. I Nr. 22/2024) klargestellt, zumal darin nunmehr ausdrücklich dem Konzessionsinhaber (anstelle bisher dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke) Parteistellung eingeräumt wird.

Im vorliegenden Fall wurde das Konzessionsansuchen der Bf mit der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (formell) rechtskräftig abgewiesen. Der dagegen erhobenen, zum Zeitpunkt dieser Entscheidung weiterhin anhängigen Revision der Bf wurde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. Die Bf ist folglich mangels rechtskräftig erteilter Apothekenkonzession keine Konzessionsinhaberin iSd § 48 Abs. 2 Z 1 (oder 2) Apothekengesetz. Der Bf kommt daher im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung zu, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

III.4.3. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass im Falle der Erteilung der Konzession für eine öffentliche Apotheke in G__ ohnehin die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Hausapothekenbewilligung nach § 29 Abs. 3 Apothekengesetz zu prüfen sein werden. Die Zurücknahme darf dabei – im Sinne der ununterbrochenen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln – erst mit der Neuerrichtung, worunter nach der höchstgerichtlichen Judikatur die Inbetriebnahme der öffentlichen Apotheke zu verstehen ist, erfolgen (vgl. VwGH 27.03.2019, Ro 2019/10/0003). Dabei stellt die Inbetriebnahme insbesondere auch für die Beurteilung der 4-Kilometer-Entfernung den maßgeblichen Zeitpunkt dar (vgl. VwGH 05.04.2004, 2004/10/0006-0007).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. dazu die Nachweise unter Punkt III. der Entscheidung). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter